



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 26/2019
14. August 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 1259 - Staasstraße	2
• Entgeltordnung für den Zoologischen Garten der Stadt Wuppertal	5
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	8
• Öffentliche Zustellungen	9

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

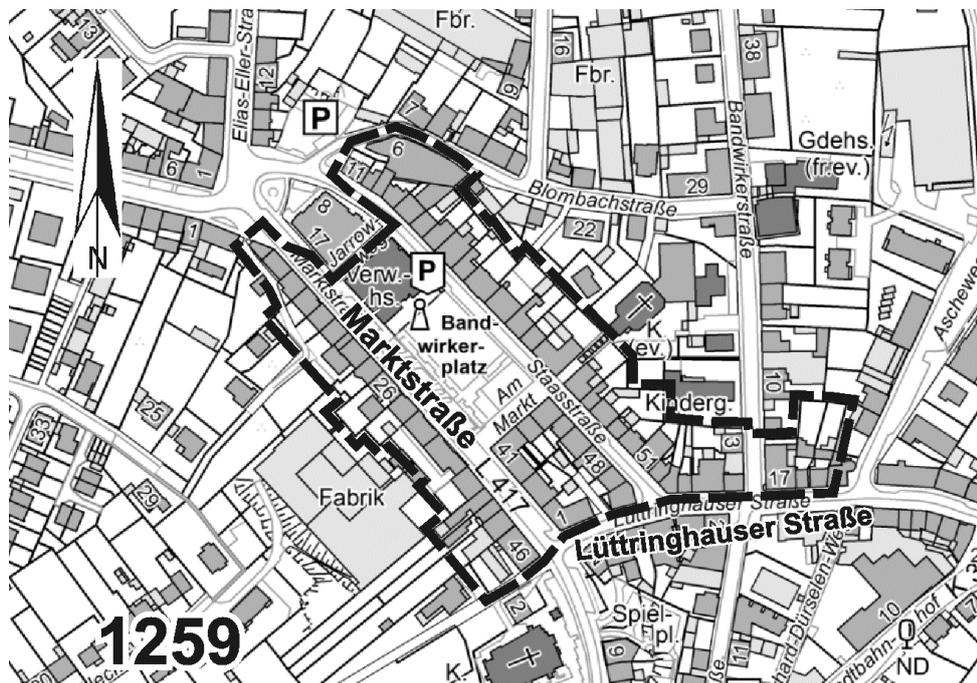
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1259 - Staastraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1259 - Staastraße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Blombachstraße 6 und 8, Staastraße 11 bis 53, Lüttringhauser Straße 1 bis 21 sowie Marktstraße 10 bis 46 samt Hintergelände.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1259 – Staastraße – wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.



Planungsziel:

Steuerung von Wettbüros und Automaten Spielhallen.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 27.06.2019 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 24.07.2019

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister



Entgeltordnung für den Zoologischen Garten der Stadt Wuppertal

(In der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Wuppertal
vom 08.07.2019 - Drucksache-Nr. VO/0640/19)

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch des Zoologischen Gartens werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtige

Mit dem Besuch des Zoologischen Gartens entsteht die Pflicht der Besuchenden zur Zahlung des Entgelts nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 3 Begriffsbestimmung und Höhe der Entgelte

Im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

- (1) Erwachsene: Personen mit einem Lebensalter ab 15 Jahren.
- (2) Kinder: Personen im Alter von 6 bis 14 Jahren.
- (3) Partnerkarte: Eine im Anschluss an die Hauptkarte ausgestellte Jahreskarte für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und im gleichen Haushalt lebende Angehörige.
- (4) Die Entgelte betragen:

		Erwachsene	Kinder
Tageskarten:	Tages-Eintrittskarte	18,50 €	1,70 €
Jahreskarten: (personenbezogen, gültig 1 Jahr ab Verkaufsdatum)	Hauptkarte	85,00 €	
	Partnerkarte	75,00 €	
Abonnement: (Monatsbeitrag personenbezogen nur für den/die Abo-Inhaber/in)	ZooAbo	9,90 €	

* Bei Vorlage einer Jahreskarte erhalten je Karte bis zu 5 begleitende Kinder freien Eintritt in den Zoo.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Das ermäßigte Entgelt für Tageskarten beträgt
für Erwachsene 16,50 €

Es wird erhoben für

1. Studierende, Schüler/innen, Auszubildende über 14 bis 27 Jahre;
 2. BFD/FSJ/FÖJ-Leistende;
 3. Begleitpersonen von Schul-, Jugend-, Kinder- oder Behindertengruppen, die keinen freien Eintritt gem. § 5 haben;
 4. Mitglieder/Kunden von Kooperationspartnern (sofern Bestandteil der Kooperation);
 5. Personen, für die ein Wuppertal-Pass oder gleichartiger anderer Nachweis ausgestellt wurde;
 6. Gruppen ab 20 Personen je Person;
 7. Personen mit Jahreskarten der Partnerzoos in Nordrhein-Westfalen
- (2) Das ermäßigte Entgelt für Tageskarten für Schulklassen und gleichartige Bildungseinrichtungen im Gruppenverband beträgt 1,70 € je Schüler/in.
- (3) Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

§ 5 Befreiungen

Kein Entgelt wird erhoben für

1. Gruppen Wuppertaler Kindergärten,
2. Gruppen Wuppertaler Tagespflegepersonen mit einer vom Jugendamt der Stadt Wuppertal ausgestellten gültigen Pflegeerlaubnis
3. Gruppen Wuppertaler Stadtranderholung während der Sommerschulferien,
4. Jeweils 1 erwachsene Begleitperson je Schulklasse bzw. Kindergarten-/Tagespflegegruppe,
5. Jeweils 1 erwachsene Begleitperson je 5 körperlich oder geistig Behinderte,
6. 1 Begleitperson für Schwerbehinderte, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen "B" oder "H" im Schwerbehindertenausweis),
7. 1 Busfahrer/in und 1 Reiseleiter/in je Reisegruppe,
8. Kinder unter 6 Jahren,
9. Bedienstete anderer Zoologischer Gärten,
10. Personen mit Freikarten Zoologischen Gartens Wuppertal,
11. Berufsjournalistinnen und -journalisten mit vom Zoo ausgestelltem Presseausweis,

Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

§ 6

Sonderregelungen

In Einzelfällen und bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen kann ein abweichendes Entgelt festgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Zoo-Verwaltung, ggf. im Einvernehmen mit der Geschäftsbereichsleitung. Über generelle Abweichungen entscheidet der Kulturausschuss.

§ 7

Zoo-Führungen

Für Zoo-Führungen kann von der Zoo-Verwaltung ein Entgelt festgesetzt werden, dessen Höhe sich nach der Dauer der Führung und Anzahl der teilnehmenden Personen richtet.

§ 8

Zoo-Führer

Das Entgelt für den Kauf des Zoo-Führers wird nach Kostenaufwand durch die Zoo-Verwaltung festgesetzt.

§ 9

Fälligkeit

Das jeweilige Entgelt wird mit dem Besuch des Zoologischen Gartens bzw. mit Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3011269911
Nr. 4010413179
Nr. 4216894917

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 08.08.2019

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3011040106
Nr. 3010324683
Nr. 3433375726
Nr. 3010263097
Nr. 3423227192
Nr. 4010593319
Nr. 3422465330

Wuppertal, den 08.08.2019

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)